STADT SCHAFFHAUSEN Stabsstelle Quartierentwicklung

Quartiertreff Breite

Stand: Anfang Juni 2021

Informationen zu den Räumen und Mietbedingungen

Zielgruppen

Der Quartiertreff steht der Quartierbevölkerung, Vereinen und losen Interessensgruppen für

gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Räume können auch von Fachstellen und -organisationen für quartierspezifische Ange-

bote genutzt werden.

Rein private, geschlossene Veranstaltungen sind in den Treffräumlichkeiten nicht möglich.

Raumangebot/Anzahl Personen

Der Quartiertreff befindet sich auf dem ehemaligen Stadionareal des FC Schaffhausen. Die

Räume haben deshalb fussballbezogene Namen:

Sechzehnmeterraum: Raum der als Lounge oder Mehrzweckraum nutzbar ist/25 Personen

Fünfmeterraum: Raum mit Küche und Bistro-Ambiente/25 Personen

Aktuell vermieten wir den Treff nur jeweils an eine Gruppe pro Zeiteinheit. Der jeweiligen Gruppe stehen grundsätzlich beide Räume zur Verfügung. Die konkreten Nutzungsbedingun-

gen werden in einer Mietvereinbarung geregelt.

Mietzeiten

Montag bis Sonntag von 8.00 bis 23.00 Uhr

Auf- und Abbau ist Sache der Mieter*innen und in der Mietzeit zu erledigen.

Kosten

Non-profit: keine Mietkosten

Kommerzielle Nutzung: Mietkosten nach Vereinbarung

Der Aufwand für Reinigungs- und Aufräumarbeiten wird mit Fr. 50.- pro Stunde in Rechnung

gestellt, wenn der Raum nicht wie vereinbart hinterlassen wird.



Grundausstattung

Küche	Bereich Bistro	Kursraum/Lounge	Aussenbereich
Kochherd mit 4 Platten		Beamer	23 Gartenstühle
(Normalgrösse)	50 Stühle	Leinwand	3 Gartentische
Kochgeschirr			
2 Backöfen	6 lange Tische oder	2 Flipcharts	3 Sonnenschirme
1 Steamer	12 Bistrotische		
		WLAN	
Gastrospüler	Fester Bartresen mit		
	4 Barhockern	6 Sofas auf Rollen	
Kaffeemaschine			
Wasserkocher	3 Flextresen	6 Poufs	
		(kleine Hocker)	
Geschirr für 60		,	
Personen		2 Salontische	

Schutzkonzept

Zum Schutz der Gesundheit aller beteiligter Personen sind die Verhaltensregeln gemäss **Schutz-konzept** und **Merkblatt** zu befolgen.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebenen Regeln bzgl. der Vermeidung und Bekämpfung des **Coronavirus** liegt beim Mieter/bei der Mieterin.

